

7. 1. Ist mit der rechtskräftigen Zuerkennung des Anspruchs aus einem dinglichen Wiederkaufsrecht das Bestehen dieses Rechts selbst rechtskräftig festgestellt?

2. Kann der Grundstückseigentümer Löschung einer nicht bestehenden dinglichen Belastung auch ohne Rechtsschutzbedürfnis verlangen?

RPD. § 322. BGB. § 894.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 11. Januar 1932 i. S. S. (Rl.) v. Grenzmarktsiedlung GmbH. (Bekl.). VI 421/31.

I. Landgericht Schneidemühl.

II. Oberlandesgericht Marienwerber.

Der Kläger kaufte am 30. Juli 1928 von den Eheleuten F. deren Rentengut und wurde am 20. Juli 1929 als Eigentümer eingetragen. Das Rentengut ist zugunsten des Preussischen Staates (Ansiedlungskommission) mit einem Wiederkaufsrecht belastet, das u. a. in dem Falle ausgeübt werden kann, wenn der Eigentümer die Pflicht verletzt, auf dem Grundstück zu wohnen und es zu bewirtschaften. Da der Kläger das Gut für längere Zeit verpachtete und in Berlin wohnte, so übte die Beklagte, gestützt auf eine im Grundbuch eingetragene Abtretung des Staates vom 2. November 1929, das Wiederkaufsrecht durch Erklärung vom 29. Dezember 1929 aus. Nachdem das Kulturamt in Sch. auf Grund des Rentengutsrezesses den Wiederkaufspreis auf 39750 RM. festgesetzt hatte, klagte die jetzige Beklagte in einem Vorprozeß gegen den jetzigen Kläger auf Auflassung Zug um Zug gegen Hinterlegung von 39750 RM. und auf Beseitigung der von ihr nicht übernommenen Belastungen. Sie erwirkte im Verlaufe des gegenwärtigen Rechtsstreits beim Landgericht das Urteil vom 13. März 1931, das ihren Anträgen entsprach und rechtskräftig wurde.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit macht der Kläger — wie schon im Vorprozeß — geltend, das Wiederkaufsrecht sei nicht abtretbar; es sei mit der Auflösung der Ansiedlungskommission erloschen; das Besitzbefestigungsgesetz vom 26. Juni 1912 (Pr. GS. S. 183), auf dem es beruhe, verstoße gegen Art. 109 und Art. 113 der Reichsverfassung und gegen die guten Sitten. Er klagt auf Verurteilung der Beklagten, die Löschung des Wiederkaufsrechts herbeizuführen. Die Beklagte hält alle Angriffe gegen ihr Recht für unbegründet.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Berufungsgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht weist den Kläger, ohne auf seine Angriffe gegen das Wiederkaufsrecht der Beklagten sachlich einzugehen, schon wegen der Rechtskraft des Urteils vom 13. März 1931 ab, weil damit rechtskräftig feststehe, daß die Voraussetzung der gegenwärtigen Klage, nämlich das Nichtbestehen des Rechts fehle; dies müsse von Amts wegen berücksichtigt werden.

Die Revision bittet zunächst um Nachprüfung, ob die Rechtskraft von Amts wegen habe berücksichtigt werden dürfen, da die Einrede der Rechtskraft nicht erhoben worden sei. Indessen bedarf es hier keiner Untersuchung, inwieweit die Rechtskraft eines ergangenen Urteils etwa über den Verhandlungsgrundsatz hinaus zu prüfen sein könnte (vgl. Stein-Jonas *BPD.* § 322 Anm. II 6). Denn das Berufungsgericht hat sich innerhalb des Verhandlungsgrundsatzes gehalten. Das Urteil vom 13. März 1931 und seine Rechtskraft, die auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen wird, waren nach dem Tatbestand des Berufungsurteils vorgetragen worden. Also konnte das Oberlandesgericht sie unbedenklich für seine Entscheidung verwenden, auch wenn darauf kein Einwand gestützt worden war (*RGZ.* Bd. 80 S. 363).

Zuzugeben ist der Revision, daß die Rechtskraft jenes Urteils für sich allein nicht ausreicht, die angefochtene Entscheidung zu tragen. Die Ansicht des Berufungsgerichts ist irrig, daß im Vorprozeß das Bestehen des Wiederkaufsrechts rechtskräftig festgestellt worden sei. Es war lediglich über den aus dem Wiederkaufsrecht fließenden Anspruch entschieden worden, und nur insoweit trat nach § 322 Abs. 1 *BPD.* die Wirkung der Rechtskraft ein. Daß der Beklagten ein rechtsgültiges Wiederkaufsrecht zustehet, war zwar in den Gründen des Urteils vom 13. März 1931 angenommen worden, aber dieser Entscheidungsgrund nahm an der Rechtskraft nicht teil. Wohl hätte auf eine Inzident-Feststellungsklage nach § 280 *BPD.* das Bestehen des Wiederkaufsrechts der Beklagten rechtskräftig festgestellt werden können; aber eine solche Klage ist nicht erhoben worden. Daß Entscheidungsgründe an der Rechtskraft nicht teilnehmen, hat das Reichsgericht häufig ausgesprochen (*RGZ.* Bd. 126 S. 240). Auch die

vom Berufungsgericht angeführte Entscheidung bei Gruch. Bd. 68 S. 537 weicht nicht davon ab, da sie nur vom rechtskräftigen Feststehen eines Anspruchs handelt. Ob der Entscheidung JW. 1921 S. 1245 Nr. 23 in der Begründung durchweg beigetreten werden könnte, mag dahinstehen; die in ihr angeführten älteren Entscheidungen enthalten nichts, was von der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts abweiche (vgl. auch Stein-Jonas RPD. § 322 Anm. V 2a). Die Rechtskraft allein konnte daher die Abweisung der gegenwärtigen Klage nicht rechtfertigen.

Aber damit ist die vorliegende Frage nicht erschöpft. Es ist ebenfalls ein anerkannter Grundsatz, daß Voraussetzung einer jeden Klage das Vorhandensein eines Rechtsschutzbedürfnisses ist (Stein-Jonas, Vorbem. vor § 253 RPD. IV 2a, b; Wach Handbuch I S. 20; Hellwig Lehrbuch I S. 160; RGZ. Bd. 91 S. 396, Bd. 95 S. 273, Bd. 132 S. 182). Dieses Erfordernis wird zwar im Gesetze nur vereinzelt hervorgehoben, so z. B. bei der Feststellungsklage und bei der Unterlassungsklage (vgl. Stein-Jonas a. a. O.). Aber gerade bei der hier erhobenen Klage fehlt es an solcher Hervorhebung im Gesetze nicht. Das Berufungsgericht faßt die Klage, wiewohl der Klagantrag unklar gefaßt ist, zutreffend als Klage auf Einwilligung in die Grundbuchberichtigung auf. Es handelt sich um diejenige Art der Klage auf Grundbuchberichtigung nach § 894 BGB., die sich auf Beseitigung des Eintrags einer nicht bestehenden Belastung richtet; sie entspricht der Eigentumsfreiheitsklage des § 1004 BGB. Das Gesetz begründet sich nun nicht mit der Voraussetzung, daß die Belastung zu Unrecht eingetragen ist, sondern es verlangt, daß der Kläger durch die unrichtige Eintragung „beeinträchtigt“ sei; auch das entspricht dem § 1004 BGB. Daß hierbei an eine besondere Voraussetzung gedacht ist, die zu den übrigen hinzutritt, ergeben ganz klar die Motive Bd. 3 S. 236. Als Beispiel der Beeinträchtigung ist daselbst angeführt, daß der zu Unrecht Eingetragene durch Veräußerung seines Buchrechts den Gegner schädigen könne, wobei an die Wirkung des gutgläubigen Erwerbs gedacht ist (§ 892 BGB.); ferner, daß die unrichtige Eintragung bei einer Verfügung über den belasteten Gegenstand hinderlich sein könne. Keine von solchen oder anderen Gefahren kommt hier für den Kläger in Frage. Da er das Urteil im Vorprozeß hat rechtskräftig werden lassen, so ist er verpflichtet, den Anspruch aus dem Wiederkauf zu erfüllen. Diese Pflicht hat er nicht

nur gegenüber der Beklagten, sondern nach § 325 ZPO. gegenüber jedem, an den sie ihren Anspruch aus dem rechtskräftigen Urteil etwa abtreten würde. Andererseits könnte er das Grundstück nicht veräußern, ohne sich mit der ihm rechtskräftig auferlegten Pflicht in Widerspruch zu setzen. An dieser Pflicht würde sich auch dann nichts ändern, wenn etwa das eingetragene Recht auf seine Klage hin gelöscht würde. Denn damit wäre keine Grundlage für eine Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. geschaffen. Seine Klagegründe enthalten nichts, was er nicht schon im Vorprozesse erfolglos geltend gemacht hätte; die allein erhebliche Behauptung, daß das Wiederkaufsrecht der Beklagten nach der mündlichen Verhandlung des Vorprozesses erloschen sei, hat er nicht aufgestellt und kann er nicht aufstellen. Bei dieser Sachlage ist es für den Kläger gleichgültig, ob die Eintragung des Wiederkaufsrechts bestehen bleibt; sie beeinträchtigt sein Eigentum nicht, er hat kein berechtigtes Interesse an der Löschung.

Aus diesem Grunde war dem Berufungsurteil im Ergebnisse beizutreten.